

Vorarlberger Landtag.

4. Sitzung am 14. April 1877 unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Christian Ganahl.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Carl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 5 1/4 Uhr Abends.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Sekretär verliest dasselbe.)

Da keine Bemerkung gemacht wird, erkläre ich das Protokoll für genehmiget.

Es haben sich die Ausschüsse wie folgt konstituirt: jenen wegen Ableitung der Binnenwässer aus dem Koblacherkanale hat den Herrn Carl Ganahl zum Obmanne und den Herrn Dr. Fetz zum Berichterstatter; der Ausschuß zur Überprüfung der interkommunalen Verhältnisse der Israeliten- zur Christengemeinde in Hohenems den Herrn Rhomberg zum Obmanne und den Herren v. Gilm zum Berichterstatter; der Ausschuß wegen des Voranschlages pro 1877 für Schulerfordernisse den Herrn Joh. Thurnher zum Obmanne und den Herrn Johann Kohler zum Berichterstatter und endlich der Ausschuß wegen Abänderung der Gemeindevahlordnung den Herrn Pfarrer Berchtold zum Obmanne und den Herrn Johann Thurnher zum Berichterstatter erwählt.

v. Gilm: Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß sich das heute zusammengetretene Comitee in Betreff der interkommunalen Verhältnisse der Israeliten- zur Christengemeinde Hohenems vereinbart hat, den Herrn Abgeordneten Kohler anstatt meiner als Berichterstatter aufzustellen.

24

Landeshauptmann: Es ist eingegangen folgender selbstständiger Antrag des Herrn Pfarrer Berchtold in Betreff Einführung eines Amtsanzeigeblasses ohne politischen Inhalt. (Sekretär verliest denselben.)

Ich werde diesen Antrag zur geschäftsordnungsmäßiger Verhandlung bringen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der selbstständige Antrag des Herrn Abgeordneten Johann Thurnher zur Überprüfung der Äußerungen der Gemeinden wegen Zunahme der Gemeindeumlagen.

Ich sehe einem Antrag entgegen.

Dr. Huber: Ich stelle den Antrag ein fünfgliedriges Comitee zu wählen und demselben diesen Gegenstand zur Vorberathung und seinerzeitigen Berichterstattung zu übel weisen.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag gestellt wird, nehme ich den des Herrn Abgeordneten Dr. Huber als zugestanden an, und ersuche um die Wahl von sieben Persönlichkeiten, nemlich 5 Ausschußmitgliedern und zwei Ersatzmännern. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren Witzemann und Peter Jussel das Skrutinium zu übernehmen. (Geschieht.)

Peter Jussel: 19 Stimmzettel wurden abgegeben.

Witzemann: Bei diesem Wahlgange erhielten die Herren Christian Ganahl 13, Kohler, Thurnher und Rinderer je 12, Hammerer und Schmid je 11 und Herr Burtscher 9 Stimmen.

Landeshauptmann: Es sind daher mit absoluter Stimmenmehrheit als Ausschußmitglieder erwählt anzusehen, die Herren Christian Ganahl, Kohler, Thurnher und Rinderer. Zwischen den Herren Hammerer und Schmid hat das Loos zu entscheiden, welcher von ihnen als Ausschußmitglied zu gelten hat. Zweiter Ersatzmann ist Herr Burtscher.

Ich ersuche den Herrn Peter Jussel das Loos zu ziehen. Dessen Name gezogen wird, gilt als Ausschußmitglied.

Peter Jussel: (Das Loos ziehend.) Herr Hammerer.

Landeshauptmann: Somit ist Herr Hammerer Ausschußmitglied und Herr Schmid Ersatzmann.

Zweiter Gegenstand ist der selbstständige Antrag des Herrn Abgeordneten v. Gilm wegen Vorkehrungen in der Weinbesteuerungsangelegenheit.

v. Gilm: Ich habe bereits beantragt, daß hiefür ein dreigliedriges Comite gewählt werden solle, und ich wiederhole daher diesen Antrag.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag gestellt wird, nehme ich den des Herrn von Gilm als zugestanden an und ersuche daher um die Bezeichnung von 4 Mitgliedern, nemlich drei als Ausschüsse und eines als Ersatzmannes. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren Graf Belrupt und Carl Ganahl das Skruptinium zu halten. (Geschieht.)

Carl Ganahl: 19 Stimmzettel.

Graf Belrupt: Mit Stimmenmehrheit sind erwählt, die Herren Gilm mit 16, Belrupt mit 15 und Hammerer mit 11 Stimmen. Herr Dr. Fetz erhielt 7 Stimmen.

25

Landeshauptmann: Es sind daher die Herren v. Gilm, Graf Belrupt und Hammerer als Ausschußmitglieder und Herr Dr. Fetz als Ersatzmann gewählt.

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist das Gesuch des Herrn Gemeindevorstehers von Satteins wegen Vermittlung der Verbesserung der Strasse durch das Schlinser Hölzle, eingebracht von Herrn Albert Rhomberg.

Thurnher: Ich stelle den Antrag dieses Gesuch einem Comitee von 3 Mitgliedern zur Überprüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Landeshauptmann: (Nach einer Pause.) Ich nehme diesen Antrag als zugestanden an und ersuche daher um die Bezeichnung von drei Ausschußmitgliedern und einem Ersatzmanne. (Wahl.) Ich ersuche die Herren Dr. Fetz und Dr. Ölz das Skrutinium zu übernehmen. (Geschieht.)

Dr. Fetz: 19 Stimmzettel wurden abgegeben.

Dr. Ölz: Hievon erhielten die Herren Burtscher 18, Herr Rhomberg 14, Herr Rinderer 9, Herr Dr. Fetz 7, die Herren Carl Ganahl und Peter Jussel je 6 Stimmen.

Landeshauptmann: Die absolute Mehrheit bilden 10 Stimmen. Es sind daher als erwählt zu betrachten die Herren Burtscher mit 18 und Rhomberg mit 14 Stimmen, Es sind daher noch zwei Persönlichkeiten zu bezeichnen, wovon die eine als Ausschußmitglied und die andere als Ersatzmann zu gelten hat. Die nächstmeisten Stimmen erhielten die Herren Rinderer 9, Dr. Fetz 7, Carl Ganahl und Peter Jussel je 6. (Wahl.)

Ich muß die Herren Dr. Fetz und Dr. Ölz nochmals um das Skrutinium ersuchen. (Das Skrutinium wird vorgenommen.)

Dr. Fetz: 19 Stimmzettel wurden abgegeben.

Dr. Ölz: Hievon erhielten die Herren Rinderer 11 nno Herr Dr. Fetz 10 Stimmen.

Landeshauptmann; Somit ist Herr Rinderer als Ausschußmitglied und Herr Dr. Fetz als Ersatzmann gewählt.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung ist das Gesuch des Asylvereines für hilfsbedürftige Universitätsstudenten in Wien um Unterstützung.

Es eignet sich dieses Geschäftsstück zur Überweisung an den Petitionsausschuß.

Da keine Einwendung erfolgt, nehme ich dieses als zugestanden an und werde dieses Gesuch dem Petitionsausschuß übergeben.

Der fünfte Gegenstand ist der Ausschußbericht wegen Einführung einer Heimatechtstaxe in der Stadtgemeinde Feldkirch.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Carl Ganahl das Wort zu nehmen.

Carl Ganahl: (verliest wie folgt.)

Die Gemeindevertretung von Feldkirch hat über Antrag des Sladtmagistrates in der Sitzung vom

18. Oktober v. Js. den Beschluß gefaßt, es feien für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband der Stadtgemeinde Feldkirch folgende Gebühren zu entrichten:

st. 120.- ö. W. für eine Mannsperson; „ 85.- „ „ „ „ Frauensperson; „ „ 50- „ „ „ jedes Kind.

Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 3 Dezember 1863, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse – ein Landesgesetz zu erwirken.

26

Der § 9 dieses Gesetzes lautet:

„Die Einführung einer Gebühr für die ausdrückliche Ausnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung einer solchen schon bestehenden Gebühr ist ein Landesgesetz erforderlich.“

Die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband ist somit gesetzlich zulässig, und da die festgesetzten Beträge den Verhältnissen der Stadtgemeinde entsprechen, so stellt das Comitee den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei dem von der Gemeindevertretung von Feldkirch gefaßten Beschlusse, die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband und zwar von

st. 120.- für eine Mannsperson, „ 85.- „ „ Frauensperson, und
„ 50.- „ jedes Kind

die Genehmigung zu ertheilen, und es sei hiefür die Allerhöchste Sanktion zu erwirken.

Bregenz, 11. April 1877.

Berchtold, Carl Ganahl,

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Da keiner der Herren das Wort nimmt, so schreite ich zur Abstimmung. - Diejenigen Herren welche mit dem Antrage „der h. Landtag wolle beschließen, es sei dem von der Gemeindevertretung Feldkirch Sanktion zu erwirken" einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Sechster Gegenstand ist der Ausschußbericht wegen Abänderung der Gemeindewahlordnung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Thurnher das Wort zu nehmen.

Thurnher: (Verliest wie folgt.)

Der in der 3. Sitzung eingesetzte Ausschuß zur Berathung wegen Abänderung der Gemeindewahlordnung für das Land Vorarlberg hat diesen Gegenstand einer reiflichen Erwägung unterzogen und erstattet hiemit über das Ergebnis seiner Erörterungen nachstehenden

Bericht:

Der Ausschuß hält in Übereinstimmung mit dem im vorigen Jahre zur Berathung des gleichen Gegenstandes eingesetzten Comitee an der Anschauung fest, daß eine gründliche Änderung unserer Gemeindewahlordnung ein dringendes Bedürfnis sei, sowohl zur Behebung von vielen Mängeln und Unzukömmlichkeiten, als zur Gewinnung einer allseitig gerechten und billigen Grundlage für das Wahlrecht selbst.

Wenn sich der Ausschuß dennoch darauf beschränkte, nur über eine geeignete Abänderung jener §§. Berathung zu pflegen, welche schon im vorigen Jahre Gegenstand einer Landtagsverhandlung bildeten,

so war hiefür die Antwort einer hohen Regierung vom 4. Jänner 1874 Z. 19 M. J. über die 1872 beschlossene gründliche Abänderung der Gemeindewahlordnung maßgebend, weil aus derselben hervorgeht daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Zustimmung der h. Regierung sohin die

Allerhöchste Sanktion zu einer durchgreifenden Revision nicht zu hoffen sei.

Aus der Antwort der hohen Regierung auf die im vorigen Jahre beschlossene Abänderung der §. § 7 und 12 der Gemeindewahlordnung geht indeß hervor, daß Hochdieselbe nur in der Änderung des § 12 ein Hinderniß zur Befürwortung der Allerhöchsten Sanktion erblickte, sohin die Abänderung des § 7 genehmiget worden wäre, wenn dieselbe nicht in Verbindung mit dem § 12 vorgelegt worden sein würde.

Laut der hohen Statthalterei-Note vom 21. Sept 1876 Nr. 2045/pr. hat nämlich der Herr Minister des Innern unterm 17/9 v. Js. Z. 3607 eröffnet, daß der Gesetzentwurf des Vorarlberger Landtages, womit die §. § 7 und 12 der Gemeindewahlordnung abgeändert wurden, die Allerhöchste Sanktion nicht erlangt habe, „weil die zum § 12 der Gemeindewahlordnung beantragte Zusatzbestimmung grundsätzlich unzulässig erscheint.“

Mit dieser Zusatzbestimmung, lautend:

„Zur Ermittlung der Höhe der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern sind alle Steuerabgaben einzurechnen, welche zur Deckung der gesetzlich normirten Staats-Landes- und Gemeindeerfordernisse, in welcher Form oder unter welchem Namen immer eingezogen werden“ bezwecke der h. Landtag nicht bloß eine etwas breitere Grundlage für die Wahlberechtigung zu schaffen, sondern auch die thatsächlich vorgekommene ungleiche Anwendung dieser Bestimmung des § 12 über den Begriff „Jahresschuldigkeit an direkten Steuern“ durch eine präzise, unzweideutige Fassung für die Zukunft unmöglich zu machen.

So sehr nun auch zu bedauern bleibt, daß die hohe Regierung der mit dem oberwähnten Zusatze bezweckten günstigeren Auslegung des schon in dem in Kraft bestehenden § 12 vorkommenden Ausdruckes „Jahresschuldigkeit an direkten Steuern“ nicht zustimmt, vielmehr denselben sogar für prinzipiell unzulässig hält, so glaubte der Ausschuß dennoch von einer getrennten Vorlage der beabsichtigten Änderung dieses Paragraphen abstehen zu sollen.

Was der hohe Landtag in dieser Beziehung will, ist bereits durch den vorjährigen Landtagsbeschluß konstatirt worden, und kann unter günstigeren Umständen von einem späteren Landtage, wenn derselbe darauf Werth legt, wieder ausgenommen werden.

Dagegen glaubte der Ausschuß einhellig dem hohen Landtage die im Vorjahre getroffene Abänderung des §, 7 zur neuerlichen Beschlußfassung zu empfehlen mit der kleinen Einschaltung nach dem Worte „oder“: „bei ungleicher Verantheilung nach“, welche einzig einer zwar kaum wahrscheinlichen Mißdeutung des Wortes „Verhältniß“ vorbeugen soll.

Hienach empfiehlt der Ausschuß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle die im beiliegenden Gesetzentwurfe vorgeschlagene Abänderung des § 7 der Gemeindewahlordnung für Vorarlberg unverändert annehmen.

Bregenz, 12. April 1877.

Berchtold,
Obmann.

Johann Thurnher,
Berichterstatter.

Gesetz

vom betreffend die Abänderung des Paragraphen sieben der Gemeindewahlordnung

für das Land Vorarlberg.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

In der Gemeindewahlordnung für das Land Vorarlberg vom 22. April 1864 und den Nachtragsgesetzen vom 27. Oktober 1866 und 16. Jänner 1867 tritt der Paragraph sieben in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftighin zu lauten.

Paragraph siehe».

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen' Realität haben nur Eine Stimme.

Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen, oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes durch Stimmenmehrheit, nach Zahl oder bei ungleicher Verantheilung nach Verhältniß der Antheile, zu bevollmächtigten.

II.

Dieses Nachtragsgesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, — und ist Mein Minister des Innern mit dem Vollzüge desselben beauftragt.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung hierüber im Allgemeinen.

Dr. Fetz: Ich halte Gelegenheit den Verhandlungen des Comitee über den vorliegenden Antrag als Ersatzmann beizuwohnen, und habe demselben zugestimmt.

Bei dieser Zustimmung leitete mich jedoch nicht das, was im vorliegenden Berichte als Motiv angegeben ist, sondern ein hievon wesentlich verschiedenes.

Nach der bestehenden Gemeindewahlordnung nemlich ist an den Besitz einer steuerpflichtigen Realität das aktive Wahlrecht geknüpft, und es ist weiters die Bestimmung getroffen, daß wenn eine solche Realität im Besitze von Mehreren sich befindet, dieselben durch einen Bevollmächtigten das Stimmrecht auszuüben haben. Es ist nun ganz klar, daß es in sehr vielen Fällen nicht möglich sein wird, eine von sämtlichen Mitbesitzern ausgestellte Vollmacht zu erlangen, und die Folge davon ist, daß das in der Wahlordnung den Mitbesitzern ertheilte Recht, faktisch vielfach nicht zur Ausführung gelangen kann, wenn in dieser Richtung das bestehende Gesetz nicht einer Abänderung oder aber einer Präzisierung unterzogen wird, denn nach meiner Ansicht ist dasjenige was gegenwärtig beantragt wird, gegenüber der bereits bestehenden Wahlordnung, eigentlich nicht ein neues Gesetz, sondern nur eine Klarstellung desselben. Allenthalben und fast in allen Fällen geht unser Gesetz von der Voraussetzung aus, daß wenn mehrere mit einander berufen

sind, irgend ein Recht auszuüben, bei Meinungsverschiedenheiten derselben, die Stimmenmehrheit entscheide. Dieses Prinzip und kein anderes, soll meines Erachtens durch den vorliegenden Gesetzentwurf in klarer Weise auch für die Wahlordnung zur Geltung gelangen und wie gesagt, soll nach meiner Ansicht durch denselben auch nichts anderes erreicht werden, als daß dasjenige, was sonst prinzipiell gilt, auch für die Wahlordnung klar vorgeschrieben werde. Insoweit der Bericht davon handelt, daß die Gemeindewahlordnung überhaupt im Prinzip geändert werden soll, oder daß sie den Anforderungen des Rechtes u. s. w., wie sie gegenwärtig besteht, nicht entspreche, bin ich vorläufig allerdings in mancher Beziehung anderer Ansicht.

29

Auch ich würde, wie ich schon einmal gesagt habe, manche Änderung an derselben wünschen allein diese Änderungen dürften vielleicht in mancher Beziehung einen anderen Inhalt haben, als sich denselben der Herr Berichterstatter denkt. Ich bin daher mit Rücksicht auf die bestehende Wahlordnung mit Rücksicht auf die in unserem Rechte geltenden Prinzipien und mit Rücksicht ans dasjenige was Recht und Billigkeit für die Wahlordnung verlangt, für den Gesetzentwurf, werde für denselben stimmen und habe mir diese Bemerkung nur erlaubt, um meine Anschauung dem Berichte gegenüber klar zu stellen.

Landeshauptmann: Haben der Herr Berichterstatter zur allgemeinen Besprechung etwas zu bemerken. — Da dieses nicht der Fall ist, gehen wir über zur Besprechung der einzelnen Theile des Antrages und zwar zunächst über Punkt I. (verliest bis „zu bevollmächtigen.“)

Ich eröffne hierüber die Besprechung.

v. Gilm: Der Comiteebericht begründet gegen die frühere Vorlage dieser Gesetzesbestimmung in ihrer Fassung eine Abänderung, nämlich nach den: Worte „oder“ zu setzen: „bei ungleicher Verantheilung nach“, welche Einsetzung, wie begründet wird, einzig einer zwar kaum wahrscheinlichen Mißdeutung des Wortes „Verhältniß“ vorbeugen soll. — Ich bin mit einer präziseren Darstellung dieser Bestimmung ohne weiters einverstanden, nur stoße ich mich an dem Ausdrucke „bei ungleicher Verantheilung.“ Ich finde das Wort „Verantheilung“ weder im gewöhnlichen Sprachgebrauchs begründet, noch als eine gesetzliche Ausdrucksweise, und ich möchte daher, da die Regierung vielleicht wegen diesem Worte, den Gesetzesparagraphen zurückweisen könnte, beantragen, daß nach dem Worte „oder“ statt „bei ungleicher Verantheilung nach“ gesetzt werde: „bei Verschiedenheit der Antheile nach Verhältniß derselben.“

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Es ist vom Herrn Landeshauptmann die Generaldebatte schneller geschlossen worden als ich glaubte und ich habe deßhalb auf die Anfrage, ob der Berichterstatter bei der allgemeinen Besprechung Nichts mehr zu bemerken habe, nicht geantwortet, weil vom Herrn Landeshauptmann die Generaldebatte noch nicht als geschlossen erklärt wurde und eine eigentliche Schlußerklärung erst mit der Bemerkung erfolgte, das zur Spezialdebatte übergegangen werde. Ich habe übrigens nicht viel zu bemerken und finde mich nicht veranlaßt, dem, was Dr. Fetz gesagt, entgegen etwas zu erwidern, sondern will nur konstatiren, daß dessen abweichende Meinung gegenüber den andern Ausschußmitgliedern bereits im Ausschußprotokoll konstatirt wurde. Zu dem Antrage, welchen der Herr Landeshauptmannstellvertreter gestellt hat, kann ich vom Standpunkte des Comitee's aus nur erwiedern, daß ich glaube, es werden auch die übrigen Mitglieder des Comitee's diesem Abänderungsvorschlage Nichts entgegen zu setzen haben, weil er im Grunde genommen dasselbe

enthält, wie der Vorschlag des Comitee's und damit nur das wie es scheint, einigen Ohren anstößig erschienene Wort „Verantheilung“ beseitigt wird.

Dr. Fetz: Ich möchte bemerken, daß ich das Wort „Verantheilung“ nicht erfunden, sondern gebraucht habe; erfunden habe ich es nicht und wenn der Herr Landeshauptmannstellvertreter die Güte haben wollte, mich einmal in meiner Wohnung zu besuchen, bin ich in der Lage, durch das Lexikon nachweisen zu können, das das Wort gut deutsch ist.

Im klebrigen habe ich nichts dagegen, wenn die Änderung in dieser Weise gemacht wird, wie sie beantragt ist.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt, ertheile ich dasselbe noch dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Sohin schreite ich zur Abstimmung, und zwar mit dem Abänderungsantrage des Herrn Landeshauptmannstellvertreter v. Gilm.

30

§ 1 hätte demnach zu lauten:

In der Gemeindewahlordnung für das Land Vorarlberg vom 22. April 1864 und den Nachtragsgesetzen vom 27. Oktober 1866 und 16. Jänner 1867 tritt der Paragraph sieben in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftighin zu lauten:

Paragraph sieben.

„Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen, oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes durch Stimmenmehrheit, nach Zahl oder bei Verschiedenheit der Antheile nach Verhältnis derselben zu bevollmächtigen.“

Diejenigen Herren, welche § 1 in dieser Fassung zustimmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Paragraph 2.

Dieses Nachtragsgesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und ist Mein Minister des Innern mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Ich eröffne die Besprechung. Da keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich § 2 in der verlesenen Fassung als zugestanden an. (Zugestanden.) Die Aufschrift lautet:

Gesetz

vom.....betreffend die Abänderung des Paragraphes sieben der Gemeindewahlordnung für das Land Vorarlberg.

Eingang:

„Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt:" Wenn auch hier keine Bemerkung gemacht wird, nehme ich Aufschrift und Eingang in der verlesenen Fassung als zugestanden an. (Zugestanden.)

Thurnher: Ich stelle den Antrag, in die dritte Lesung einzugehen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, sofort in die dritte Lesung des eben angenommenen Gesetzentwurfes einzutreten, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, das Gesetz vom....., betreffend die Abänderung des § 7 der Gemeindevahlordnung für das Land Vorarlberg. Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich zu verordnen wie folgt, bestehend aus 2 Paragraphen, in der Fassung, wie dasselbe soeben in zweiter Lesung angenommen ist, anzunehmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Es ist sohin das Gesetz in dritter Lesung angenommen.

Weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschlußbericht wegen Maßnahmen zur besseren Ableitung der Binnenwässer und des Koblacher-Canal.

Ich ersuche den Berichterstatter Herrn Dr. Fetz das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz (verliest wie folgt):

In der von den Gemeindevorstellungen von Hohenems, Altach, Mäder und Götzis überreichten Eingabe ddo. 31. März 1877 ist die Bitte gestellt, der h. Landtag wolle der Angelegenheit der Ausleitung des sogenannten Koblacher Entwässerungskanales zum Schutze der erwähnten Rheingemeinden

31

seine volle Aufmerksamkeit zuwenden und einen geeigneten Wasserbau zur Abwehr der in denselben mündenden Binnenwässer veranlassen.

Zur Begründung dieses Ansuchens sind in der Eingabe eine Reihe von Übelständen angeführt, welche durch das Zurückstauen des gedachten Kanales und durch die Hemmung des natürlichen Abflusses der Binnenwässer herbeigeführt werden.

Hierunter sei insbesondere die, nach Angabe der petitionirenden Gemeindevorstellungen, immer mehr vorschreitenden Versumpfung der umliegenden Gründe hervorgehoben.

Das gefertigte Comitee ist allerdings auch der Ansicht, daß der h. Landtag dieser Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit zuwenden möge;

Allein es ist einerseits nicht zu übersehen, daß in dem Einschreiten der 4 Gemeindevorstellungen weder über die kulturellen Verhältnisse, noch über den Kostenpunkt eingehendere Aufklärung gegeben ist, und daß andererseits insbesondere die hier maßgebenden technischen Fragen noch vollkommen ungeklärt sind.

Es wird daher vorerst zu untersuchen sein, und zwar im Interesse der betreffenden Gemeinden selbst, in welcher Weise den hervorgehobenen Übelständen mit dem möglichst geringen Kostenaufwande ausgiebige und

andauernde Abhilfe gewährt werden könne. – Dabei dürften auch die in neuester Zeit gemachten Erfindungen, insoweit sie anderwärts erprobt sind, zu berücksichtigen sein.

Was etwaige Anlagen und Regulirungsbauten selbst anbelangt, so gehört deren Genehmigung nach dem Gesetze vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

Dieß hindert jedoch nicht, daß der Landes-Ausschuß in der Angelegenheit fördernd und unterstützend im Interesse der Landeskultur einschreite, und insbesondere dafür Sorge, daß jene Erhebungen getroffen werden, welche der Inangriffnahme von was immer für Anlagen und Vorkehrungen voranzugehen haben.

Das Comitee stellt demnach den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

es sei die Eingabe der Gemeindevorstehungen von Hohenems, Altach, Mäder und Götzis vom

31. März 1877 dem Landesausschusse mit dem Auftrage abzutreten, in Angelegenheit des Koblacher Entwässerungs-Kanales die entsprechenden Erhebungen einzuleiten und nach Maßgabe des Resultates derselben, die geeigneten, weiteren Verfügungen zu treffen.

Bregenz, 13. April 1877.

Carl Ganahl, Andr. Fetz,

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Es scheint keiner der Herren das Wort nehmen zu wollen. Hat vielleicht der Hr. Berichterstatter noch etwas zu bemerken. (Nein.)

Ich schreite nun zur Abstimmung und bitte die Herren, welche mit dem verlesenen Antrage des Comitee's auf Überweisung des Gesuches an den Landes-Ausschuß zu weiteren Erhebungen und geeigneten Maßnahmen einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschlußbericht wegen Schritten zur Steuerbefreiung für Spar- und Vorschußvereine.

Ich ersuche den Herrn Dr. Fetz als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz: Das zur Berathung dieser Angelegenheit niedergesetzte Comitee beantragt, daß der

32

hohe Landtag eine Eingabe an das k. f. Finanzministerium beschließen wolle. Da in dem Bericht selbst hervorgehoben ist, daß die Motive dieses Antrages sich aus der Eingabe ergeben, werde ich mir erlauben, dieselbe vorzulesen.

Hohes k. k. Finanz-Ministerium!

Die gefertigte Landesvertretung würde ihres Erachtens der ihr obliegenden Verpflichtung in Bezug auf die Pflege der wirthschaftlichen Interessen des Landes nicht nachkommen, würde sie zu den drückenden Maßnahmen schweigen, welche von Seite der Finanzbehörden bezüglich der Besteuerung des Einkommens der im Lande bestehenden Sparkassen und der Spar- und Vorschußvereine in jüngster Zeit getroffen wurden.

Die Landesvertretung muß sich um so mehr veranlaßt sehen, auch ihrerseits die Intervention des hohen Ministeriums in dieser Angelegenheit anzurufen, als die Erledigung, welche ein hierauf bezügliches Einschreiten des Landesausschusses von Seite des hohen Ministeriums gefunden hat, nach Ansicht der gefertigten Landesvertretung den in Frage stehenden Instituten nicht jene auch bei der gegenwärtigen Gesetzgebung mögliche und zulässige Berücksichtigung angedeihen läßt, auf welche sie mit Rücksicht auf ihre gemeinnützige Wirksamkeit den vollen Anspruch haben.

Die betreffenden Institute verlangen nichts anderes, als daß vorläufig bis die von der Gesetzgebung in Aussicht genommene Regelung der Besteuerung des Einkommens solcher Anstalten und beziehungsweise deren volle Befreiung von der Steuerpflicht zu Stande kömmt, ihnen gegenüber der im § 3 des Einkommensteuer-Patentes ausgesprochene Grundsatz festgehalten werde, wornach das reine Einkommen und nur dieses Gegenstand der Einkommensteuer ist, und daß ferner bei der Berechnung und Festsetzung dieses Einkommens die thatsächlichen Verhältnisse, der wirkliche von den betreffenden Instituten erzielte reine Ertrag zu Grunde gelegt werden.

Daraus wird sich nach Ansicht der Landesvertretung von selbst ergeben, daß der von Seite der Finanzbehörden allerdings erst seit Kurzem beliebte Vorgang daß die Zinsen für die Spareinlagen nicht unter die Ausgabsposten gerechnet, somit zu Lasten der Sparinstitute der Einkommensteuer unterzogen werden, ganz und gar ungerechtfertiget ist.

Auch die in dem an den Landesausschuß herabgelangten Erlasse dieses hohen Ministeriums enthaltenen hierauf bezüglichlichen Erwägungen scheinen der gefertigten Landesvertretung nicht stichhaltig zu sein.

Zunächst muß gewiß auch in Betreff der Einkommensteuerpflicht in der III. Klasse der schon hervorgehobene allgemeine Grundsatz, daß nur das reine Einkommen zu besteuern ist, Geltung haben. Es fehlt aber auch vollständig im Gesetze die Bestimmung, daß bei der Bemessung der Einkommensteuer der Sparkassen und Vereine die Zinsen der Einlagskapitalien nicht in Abzug gebracht werden dürfen, möge nun die Einkommensteuer je nach der Einrichtung der betreffenden Institute in der I. oder III. Klasse zu bemessen sein.

Die Finanzbehörden berufen sich zur Rechtfertigung ihres entgegengesetzten Vorgehens auf §.11 Punkt 2 des Einkommensteuer-Patentes, wornach die sogenannten Passiv-Zinsen nicht Gegenstand des Abzuges von dem Einkommen sind.

Allein die Zinsen, welche hier in Frage kommen, sind, nach Ansicht der gefertigten Landesvertretung hievon ganz verschieden.

Die Einlagen bei Sparkassen können weder als ein im Geschäft liegendes Kapital im Sinne des § 11 des Einkommensteuer-Patentes, noch als Kapitalsschulden angesehen werden. Das erstere ist insbesondere bei jenen

Sparkassen nicht der Fall, welche auf dem Regulativ vom 26. September 1844 basiren. In so ferne die Spareinlagen nach dem statutenmäßigen Prozentsätze ohne Abzug zu verzinsen

33

sind, erscheinen die Sparkassen nur als Verwalter derselben, welche die von den elocirten Kapitalien zu entrichtenden Zinsen in Empfang nehmen und an die Eigenthümer der Einlagen nach Verhältniß der letzteren abführen.

Die Emlagen sind nicht Eigenthum der Sparkassen oder Sparvereine, sondern der Einleger und dadurch unterscheiden sie sich wesentlich und vollständig von demjenigen, was man unter dem im Geschäfte oder der Unternehmung anliegenden Kapitale zu verstehen hat.

Sie können aber, wie bemerkt, auch nicht als Kapitalsschulden angesehen oder behandelt werden.

— Denn, wäre das letztere der Fall, so müßte hierauf unter den sonstigen Voraussetzungen § 23 des Einkommensteuer-Patentes Anwendung finden, wornach der Schuldner berechtigt ist, die Steuern von den Zinsen der Kapitalsschuld mit 5 vom 100 abzuziehen. D ß aber ein solcher Abzug bei Spareinlagen nicht Mäßig ist, steht außer Zweifel, da dieselben nach § 7 des Einkommensteuer-Patentes der Einkommensteuer überhaupt nicht unterliegen.

Für die Ansicht der gefertigten Landesvertretung spricht endlich § 18 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente, wiewohl die Finanzbehörden zur Begründung ihrer gegentheiligen Auffassung sich gerade auf jenen Paragraph zu berufen pflegen. Aus demselben ergibt sich nämlich, daß Sparkassen in Bezug auf die Zinsen der von ihnen elocirten Kapitalien nur in so ferne von der Einkommensteuer betroffen werden können, als der Schuldner zu dem im § 23 des Einkommensteuer -Patentes erwähnten Abzüge berechtigt ist.

Auf jeden Fall schließt § 18 der Vollzugsvorschrift die Annahme, daß auch von den Zinsen der Spareinlagen eine Einkommensteuer zu entrichten sei geradezu aus.

Die gefertigte Landesvertretung hält sich sonach für verpflichtet, an das hohe Ministerium das, wie sie glaubt, auch nach Maßgabe der gegenwärtigen Gesetze vollkommen begründete Ansuchen zu stellen, daß Hochselbes verfügen wolle, daß die Zinsen der Spareinlagen auch hinfert bei Bemessung der Einkommensteuer als Abzugspost behandelt werden. Die Landesvertretung muß hiebei wiederholt auf die wirthschaftliche Bedeutung der Sparkassen und Sparvereine hinweisen. — In einer Zeit, wo mit Recht das Überhandnehmen wucherischer Ausbeutung namentlich des Landwirthes und kleinen Gewerbsmannes beklagt wird, ja wo man der Nothwendigkeit gegenübersteht, wider solche Ausbeutung in der Wiederaufrichtung jener gesetzlichen Schranken Abhilfe zu suchen, deren Fallenlassen noch vor einigen Jahren als wirthschaftlicher Fortschritt angesehen wurde, liegt es gewiß im Interesse auch des Ärars, daß Institute, deren Zweck es ist, einerseits den minder Bemittelten die Möglichkeit zu gewähren, unter voller Sicherheit ihre Ersparnisse anzusammeln und zu fruktifiziren, andererseits dem Landwirth und kleinen Gewerbsmanne thunlichst billiges Kapital zuzuführen, nicht die Lebensader durch gekünstelte Gesetzesauslegung und durch, wenn auch nicht gerade vexatorische. so doch fiskalische Steuermaßnahmen unterbunden werde.

Wenn auch von dem Wucher im eigentlichen Sinne des Wortes abgesehen wird, so hat doch der Zinsfuß in Österreich im Allgemeinen eine Höhe erreicht, die für den Landwirth und für den kleinen Gewerbsmann in der Regel schwer erschwinglich ist. Daß aber das Privatkapital, sowie jenes der sogenannten Geldinstitute im Großen und Ganzen den Höhern Zinsfuß sucht, liegt in der Natur der Sache. In dieser Richtung können praktische Abhilfe nur die Sparkassen und Sparvereine gewähren, die durch ihre Statuten,, durch die bestehende Übung, durch ihre mehr lokale Wirksamkeit und Bedeutung darauf angewiesen sind, mehr auf die Sicherheit der Anlage, als auf die Höhe des Zinsfußes zu sehen und den letztern überhaupt der örtlichen Leistungsmöglichkeit anzupassen. – Wenn nun hiedurch die Erwerbs- und damit auch die Steuerfähigkeit des Landwirthes und des Gewerbsmannes erhalten oder gefördert wird, so kommt hiebei auch das Steuer-Ärar nicht zu kurz. – Auf keinen Fall könnten die verhältnißmäßig doch wieder nicht großen Summen, die durch übermäßige Anspannung der Steueranforderungen den Spar- und Vorschußvereinen gegenüber transitorisch etwa erzielt würden, dem Ausfalle die Wagschale halten, welcher sofort eintreten müßte, wenn diese gemeinnützigen Institute

34

zur Auflösung gezwungen würden. Und diese Eventualität würde bei der Mehrzahl der Spar- und Vorschußvereine ohne Zweifel eintreten müssen; wenn dieselben fortan verhalten würden, nahezu ihr ganzes reines Einkommen, ja bisweilen noch mehr, unter dem Titel der Einkommensteuer an die Staatskassen abzugeben.

Die gefertigte Landesvertretung glaubt sich demnach der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß dieses hohe Ministerium in gerechter Würdigung der vorstehenden Erwägungen, die die Sparkassen und Sparvereine des Landes beschwerenden Maßnahmen der Steuerbehörden zu beheben, daß Hochdasselbe es insbesondere von der Besteuerung der Zinsen der Spareinlagen abkommen zu lassen geruhen werde.

Bregenz, am April 1877.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung im Allgemeinen.

Carl Ganahl: Ich bitte um das Wort.

In der vom Herrn Berichterstatter vorgelesenen, an das hohe Finanzministerium zu richtenden Eingabe ist Alles, was man gegen die ungerechte Besteuerung der Sparkassen wohl sagen kann, klar und deutlich auseinandergesetzt, es bleibt mir daher als Obmann des Comitee's und als Obervorsteher der Sparkasse in Feldkirch nur noch übrig, einige Bemerkungen über das Vorgehen der Steuerbehörden den Sparkassen gegenüber zu machen.

Die Sparkasse von Feldkirch hat, wie gewöhnlich, im Vorjahre ihr reines Einkommen redlich fatirt und glaubte ihre Pflicht erfüllt zu haben, allein die Steuerbehörde war damit nicht zufrieden, sondern stellte der Direktion eine Zustellung zu, in welcher gesagt ist, daß sie auch die Zinsen, die den Einlegern für ihre Einlagen hinausbezahlt werden, als reines Einkommen zu fatiren habe.

Gegen diese Aufforderung waren die Leiter der Sparkassen sehr erbost und haben sich veranlaßt gefunden, dem Steueramte alle möglichen Aufschlüsse zu geben und Vorstellungen zu machen; sie setzten auseinander, daß das Einkommen-Steuerpatent vom Jahre 1849 durchaus Nichts enthalte, was die Sparkassen verpflichten könnte, die Zinsen, welche sie den Einlegern

zahlen, als reines Einkommen zu besteuern, doch alle unsere Einwendungen halfen Nichts; die Sparkasse erhielt einen Zahlungsauftrag,

aus welchem hervorging, daß die Steuerbehörde die eben genannten Zinsen als Reinertragniß der Sparkasse berechnet hatte.

Es blieb der Sparkasse nichts übrig, als sich an die Oberbehörde zu wenden; sie richtete zu diesem Zwecke ein Gesuch an das Finanzministerium, allein dieses fand für gut, nicht darauf einzugehen,

sondern das Gesuch zur Entscheidung der Finanz-Landes-Direktion in Innsbruck zuzuschicken, und diese hatte nichts Anderes zu thun, als die Sparkasse in Feldkirch abzuweisen, und noch dazu mit der Bemerkung, daß gegen diese Entscheidung kein Rekurs mehr stattfinde.

Die Sparkasse wäre somit verurtheilt worden, das zu bezahlen, nämlich ein Einkommen zu besteuern, das sie durchaus nicht hat, Es ist das Jedermann einleuchtend, daß Zinsen, die ein derartiges Institut ihren Einlegern hinausbezahlt, nicht als Einkommen der Sparkasse betrachtet werden können.

Nun haben wir aber zum Glück noch ein andere Stelle, an die wir uns wenden können, es ist das der Verwaltungsgerichtshof.

An diese hohe Stelle wird die Sparkasse sich wenden, und ich habe die vollste Überzeugung, daß ihrer Vorstellung Gehör gegeben wird, ja daß ihr Gehör gegeben werden muß.

Graf Belrupt: Ich möchte mir nur eine ganz kleine Bemerkung dem hinzuzusetzen erlauben,

und das ist, daß in dem Steuersystem wohl sehr häufig der Gedanke zum Ausdrucke kommt, die kleinen Unternehmungen besonders scharf zu treffen, währenddem große Unternehmungen dabei viel glimpflicher durchkommen, weil die betreffende Zumessung der Steuer sie nicht so hart trifft, als kleine.

35

Das Institut der Sparkassen sowohl, als das der Spar- und Vorschußvereine ist ein solches, das gerade in kleinerer Ausdehnung viel häufiger besteht, als in ganz großen Instituten. Es dürfte nicht schwer sein, statistische Nachweisungen zu erlangen, daß Sparkassen auf dem Lande überall herum entstanden sind, wenn nicht in diesem Kronlande, so doch in andern Kronländern.

Alle diese, sowie die Spar- und Vorschußvereine, die über keine so großen Mittel gebieten, wie die Sparkasse in Wien u. dgl., werden durch, ich muß mich leider des Ausdruckes bedienen, die Chikanen der Finanzbeamten soweit getrieben, daß, wie zahlreiche Petitionen, die in beiden Häusern des Reichsrathes einlaufen, deutlich beweisen, ihre Existenz in hohem Grade gefährdet ist.

Ich bin von dem Inhalte des Gesuches vollkommen durchdrungen und werde nicht nur mit Vergnügen dafür stimmen, sondern an dem Gedanken festhalten, daß für Schonung der Besteuerung der Spar- und Vorschußvereine, von allen Faktoren, welche in dieser Angelegenheit etwas zu thun berufen sind, so lange fortgearbeitet werden muß, bis die Finanzverwaltung darauf eingeht, eine Erleichterung eintreten zu lassen.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren weiter das Wort nimmt, schließe ich die Generaldebatte.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Ich habe bereits bei Beginn der Verhandlung im Namen des Comitee's den Antrag gestellt, daß der hohe Landtag die von mir verlesene Eingabe genehmigen und die Überreichung beim k. k. Finanzministerium beschließen möge.

Gegen den Antrag ist von keiner Seite eine Bemerkung erhoben worden, im Gegentheil ist solcher unterstützt worden, und ich glaube mich umsomehr der Hoffnung hingeben zu können, daß vielleicht die Eingabe eine Berücksichtigung finden dürfte, als ja das Land Vorarlberg und diejenigen Spar- und Vorschußvereine resp. Sparkassen, für die wir eintreten, nicht die einzigen sind, in denen man und für welche auch beim Finanzministerium eingeschritten worden ist oder noch eingeschritten wird. Ich beantrage daher die Annahme des von mir vorgelesenen Gesuches.

Landeshauptmann: Hat vielleicht einer der Herren etwas über die spezielle Ausführung der Eingabe zu bemerken?

Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Besprechung und schreite zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage, der hohe Landtag wolle beiliegende Eingabe an das hohe k. k. Finanzministerium genehmigen, einverstanden sind, wollen sich von den Sitzen erheben. (Angenommen.)

Ich ersuche die gewählten Comitee, sich zu konstituieren, und ersuche den Herrn Obmann des Rechenschaftsberichtes, Aufschluß zu geben, wie weit die Arbeiten gediehen sind, aus dem Grunde, weil dieser Bericht zur Ersparung unnöthiger Authografirungskosten sogleich in Druck gelegt werden sollte, was längere Zeit in Anspruch nimmt.

Peter Jussel: Es ist der Bericht des Landesausschusses, beziehungsweise der Rechenschaftsbericht schon ziemlich umfangreich und wird auch der Comiteebericht einen ziemlichen Umfang erreichen. Das Comitee ist in seinen Hauptarbeiten fertig, nur in einem Punkte hat es sich noch nicht vollständig geeinigt, was aber dieser Tage der Fall sein wird und dürfte demnach der Bericht Dienstag oder Mittwoch übergeben werden können.

Landeshauptmann: Ist es früher nicht möglich?

Peter Jussel: Vor Dienstag wird es kaum der Fall sein können.

36

Dr. Huber: Es ist nicht möglich, den Bericht vor Dienstag früh einzugeben, weil, wie Abgeordneter Peter Jussel bemerkt hat, noch ein Punkt reingestellt werden muß, und ich mit der Abschrift des Berichtes, der vorderhand 2 Bogen stark ist-, nicht vor Montag Abends spät fertig werden kann, weil eben über diesen einen Punkt noch Verhandlungen zu pflegen sind.

Landeshauptmann! Es ist somit die Tagesordnung erschöpft und ich bestimme die nächste Sitzung auf Dienstag den 17. April 4 Uhr Nachmittags und setze als Tagesordnung fest:

- 1) Ausschlußbericht punkto Einführung des Grundbuches in Vorarlberg.
- 2) Ausschlußbericht wegen Heranbildung eines technischen Organes für den Landesausschuß.
- 3) Ausschlußbericht wegen Gehaltsaufbesserung des Verwaltungs-Organes der Landes-Irrenanstalt.
- 4) Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Unterstützungsvereines für dürftige und würdige Hörer der Rechte in Wien.
- 5) Selbstständiger Antrag des Abgeordneten Berchtold betreffs Gründung eines Amtsanzeigebblattes.

Es ist damit die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung 6 3/4 Uhr Abends.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

4. Sitzung

am 14. April 1877

unter dem Vorfize des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Juffel.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Christian Ganahl.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Carl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 5¹/₄ Uhr Abends.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Sekretär verliest dasselbe.)

Da keine Bemerkung gemacht wird, erkläre ich das Protokoll für genehmiget.

Es haben sich die Ausschüsse wie folgt konstituirt: jenen wegen Ableitung der Binnenwässer aus dem Koblachertanale hat den Herrn Carl Ganahl zum Obmanne und den Herrn Dr. Fez zum Berichterstatter; der Ausschuß zur Ueberprüfung der interkommunalen Verhältnisse der Israeliten- zur Christengemeinde in Hohenems den Herrn Rhomberg zum Obmanne und den Herrn v. Giln zum Berichterstatter; der Ausschuß wegen des Voranschlages pro 1877 für Schulerfordernisse den Herrn Joh. Thurnher zum Obmanne und den Herrn Johann Kohler zum Berichterstatter und endlich der Ausschuß wegen Abänderung der Gemeindevahlordnung den Herrn Pfarrer Berchtold zum Obmanne und den Herrn Johann Thurnher zum Berichterstatter erwählt.

v. Giln: Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß sich das heute zusammegetrete Comitee in Betreff der interkommunalen Verhältnisse der Israeliten- zur Christengemeinde Hohenems vereinbart hat, den Herrn Abgeordneten Kohler anstatt meiner als Berichterstatter aufzustellen.

Landeshauptmann: Es ist eingegangen folgender selbstständiger Antrag des Herrn Pfarrer Berchtold in Betreff Einführung eines Amtsanzeigeblasses ohne politischen Inhalt. (Sekretär verliest denselben.)

Ich werde diesen Antrag zur geschäftsordnungsmäßiger Verhandlung bringen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der selbstständige Antrag des Herrn Abgeordneten Johann Thurnher zur Ueberprüfung der Aeußerungen der Gemeinden wegen Zunahme der Gemeindeumlagen.

Ich sehe einem Antrag entgegen.

Dr. Huber: Ich stelle den Antrag ein fünfgliedriges Comitee zu wählen und demselben diesen Gegenstand zur Vorberathung und seinerzeitigen Berichterstattung zu überweisen.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag gestellt wird, nehme ich den des Herrn Abgeordneten Dr. Huber als zugestanden an, und ersuche um die Wahl von sieben Persönlichkeiten, nemlich 5 Ausschußmitgliedern und zwei Ersazmännern. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren Wigemann und Peter Jussel das Skrutinium zu übernehmen. (Geschieht.)

Peter Jussel: 19 Stimmzettel wurden abgegeben.

Wigemann: Bei diesem Wahlgange erhielten die Herren Christian Ganahl 13, Kohler, Thurnher und Rinderer je 12, Hammerer und Schmid je 11 und Herr Burtfcher 9 Stimmen.

Landeshauptmann: Es sind daher mit absoluter Stimmenmehrheit als Ausschußmitglieder erwählt anzusehen, die Herren Christian Ganahl, Kohler, Thurnher und Rinderer. Zwischen den Herren Hammerer und Schmid hat das Loos zu entscheiden, welcher von ihnen als Ausschußmitglied zu gelten hat. Zweiter Ersazmann ist Herr Burtfcher.

Ich ersuche den Herrn Peter Jussel das Loos zu ziehen. Dessen Name gezogen wird, gilt als Ausschußmitglied.

Peter Jussel: (Das Loos ziehend.) Herr Hammerer.

Landeshauptmann: Somit ist Herr Hammerer Ausschußmitglied und Herr Schmid Ersazmann.

Zweiter Gegenstand ist der selbstständige Antrag des Herrn Abgeordneten v. Gilm wegen Vorkehrungen in der Weinbesteuerungsangelegenheit.

v. Gilm: Ich habe bereits beantragt, daß hiefür ein dreigliedriges Comitee gewählt werden solle, und ich wiederhole daher diesen Antrag.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag gestellt wird, nehme ich den des Herrn von Gilm als zugestanden an und ersuche daher um die Bezeichnung von 4 Mitgliedern, nemlich drei als Ausschüsse und eines als Ersazmannes. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren Graf Belrupt und Carl Ganahl das Skrutinium zu halten. (Geschieht.)

Carl Ganahl: 19 Stimmzettel.

Graf Belrupt: Mit Stimmenmehrheit sind erwählt, die Herren v. Gilm mit 16, Belrupt mit 15 und Hammerer mit 11 Stimmen. Herr Dr. Feß erhielt 7 Stimmen.

Landeshauptmann: Es sind daher die Herren v. Gilm, Graf Belrupt und Hammerer als Ausschußmitglieder und Herr Dr. Feß als Ersatzmann gewählt.

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist das Gesuch des Herrn Gemeindevorstehers von Sateins wegen Vermittlung der Verbesserung der Straffe durch das Schlinser Hölzle, eingebracht von Herrn Albert Rhomborg.

Thurnher: Ich stelle den Antrag dieses Gesuch einem Comitee von 3 Mitgliedern zur Ueberprüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Landeshauptmann: (Nach einer Pause.) Ich nehme diesen Antrag als zugestanden an und ersuche daher um die Bezeichnung von drei Ausschußmitgliedern und einem Ersatzmann. (Wahl.) Ich ersuche die Herren Dr. Feß und Dr. Delz das Skrutinium zu übernehmen. (Geschicht.)

Dr. Feß: 19 Stimmzettel wurden abgegeben.

Dr. Delz: Hievon erhielten die Herren Burtcher 18, Herr Rhomborg 14, Herr Rinderer 9, Herr Dr. Feß 7, die Herren Carl Ganahl und Peter Juffel je 6 Stimmen.

Landeshauptmann: Die absolute Mehrheit bilden 10 Stimmen. Es sind daher als erwählt zu betrachten die Herren Burtcher mit 18 und Rhomborg mit 14 Stimmen, Es sind daher noch zwei Persönlichkeiten zu bezeichnen, wovon die eine als Ausschußmitglied und die andere als Ersatzmann zu gelten hat. Die nächstmeisten Stimmen erhielten die Herren Rinderer 9, Dr. Feß 7, Carl Ganahl und Peter Juffel je 6. (Wahl.)

Ich muß die Herren Dr. Feß und Dr. Delz nochmals um das Skrutinium ersuchen. (Das Skrutinium wird vorgenommen.)

Dr. Feß: 19 Stimmzettel wurden abgegeben.

Dr. Delz: Hievon erhielten die Herren Rinderer 11 und Herr Dr. Feß 10 Stimmen.

Landeshauptmann; Somit ist Herr Rinderer als Ausschußmitglied und Herr Dr. Feß als Ersatzmann gewählt.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung ist das Gesuch des Ayplovereines für hilfsbedürftige Universitätsstudenten in Wien um Unterstützung.

Es eignet sich dieses Geschäftsstück zur Ueberweisung an den Petitionsausschuß.

Da keine Einwendung erfolgt, nehme ich dieses als zugestanden an und werde dieses Gesuch dem Petitionsausschuß übergeben.

Der fünfte Gegenstand ist der Ausschußbericht wegen Einführung einer Heimatrechtstaxe in der Stadtgemeinde Feldkirch.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Carl Ganahl das Wort zu nehmen.

Carl Ganahl: (verliest wie folgt.)

Die Gemeindevertretung von Feldkirch hat über Antrag des Stadtmagistrates in der Sitzung vom 18. Oktober v. Js. den Beschluß gefaßt, es seien für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband der Stadtgemeinde Feldkirch folgende Gebühren zu entrichten:

fl. 120.— ö. W. für eine Mannsperson;
 " 85.— " " " " Frauensperson;
 " 50.— " " " " jedes Kind.

Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse — ein Landesgesetz zu erwirken.

Der §. 9 dieses Gesetzes lautet:

„Die Einführung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung einer solchen schon bestehenden Gebühr ist ein Landesgesetz „erforderlich.“

Die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband ist somit gesetzlich zulässig, und da die festgesetzten Beträge den Verhältnissen der Stadtgemeinde entsprechen, so stellt das Comité den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei dem von der Gemeindevertretung von Feldkirch gefaßten Beschlusse, die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband und zwar von

fl. 120.— für eine Mannsperson,
 " 85.— " " Frauensperson, und
 " 50.— " jedes Kind

die Genehmigung zu erteilen, und es sei hiefür die Allerhöchste Sanction zu erwirken.

Bregenz, 11. April 1877.

Berchtold,

Obmann.

Carl Ganahl,

Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Da keiner der Herren das Wort nimmt, so schreite ich zur Abstimmung. — Diejenigen Herren welche mit dem Antrage „der h. Landtag wolle beschließen, es sei dem von der Gemeindevertretung Feldkirch Sanction zu erwirken“ einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Sechster Gegenstand ist der Ausschussbericht wegen Abänderung der Gemeindevahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Thurnher das Wort zu nehmen.

Thurnher: (Verliest wie folgt.)

Hoher Landtag!

Der in der 3. Sitzung eingesetzte Ausschuss zur Berathung wegen Abänderung der Gemeindevahlordnung für das Land Vorarlberg hat diesen Gegenstand einer reiflichen Erwägung unterzogen und erstattet hiemit über das Ergebnis seiner Erörterungen nachstehenden

B e r i c h t :

Der Ausschuss hält in Uebereinstimmung mit dem im vorigen Jahre zur Berathung des gleichen Gegenstandes eingesetzten Comité an der Anschauung fest, daß eine gründliche Aenderung unserer Gemeindevahlordnung ein dringendes Bedürfnis sei, sowohl zur Behebung von vielen Mängeln und Unzulänglichkeiten, als zur Gewinnung einer allseitig gerechten und billigen Grundlage für das Wahlrecht selbst.

Wenn sich der Ausschuss dennoch darauf beschränkte, nur über eine geeignete Abänderung jener §§. Berathung zu pflegen, welche schon im vorigen Jahre Gegenstand einer Landtagsverhandlung bildeten, so war hiefür die Antwort einer hohen Regierung vom 4. Jänner 1874 Z. 19 M. Z. über die 1872 beschlossene gründliche Abänderung der Gemeindegewahlordnung maßgebend, weil aus derselben hervorgeht daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Zustimmung der h. Regierung sohin die Allerhöchste Sanktion zu einer durchgreifenden Revision nicht zu hoffen sei.

Aus der Antwort der hohen Regierung auf die im vorigen Jahre beschlossene Abänderung der §. §. 7 und 12 der Gemeindegewahlordnung geht indeß hervor, daß Hochdieselbe nur in der Aenderung des §. 12 ein Hinderniß zur Befürwortung der Allerhöchsten Sanktion erblickte, sohin die Abänderung des §. 7 genehmiget worden wäre, wenn dieselbe nicht in Verbindung mit dem §. 12 vorgelegt worden sein würde.

Laut der hohen Statthaltereireise-Note vom 21. Sept 1876 Nr. 2045/pr. hat nämlich der Herr Minister des Innern unterm 17/9 v. Js. Z. 3607 eröffnet, daß der Gesetzentwurf des Borarlberger Landtages, womit die §. §. 7 und 12 der Gemeindegewahlordnung abgeändert wurden, die Allerhöchste Sanktion nicht erlangt habe, „weil die zum §. 12 der Gemeindegewahlordnung beantragte Zusatzbestimmung grundsätzlich unzulässig erscheint.“

Mit dieser Zusatzbestimmung, lautend:

„Zur Ermittlung der Höhe der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern sind alle Steuerabgaben einzurechnen, welche zur Deckung der gesetzlich normirten Staats-Landes- und Gemeindeerfordernisse, in welcher Form oder unter welchem Namen immer eingezogen werden“ bezwecke der h. Landtag nicht bloß eine etwas breitere Grundlage für die Wahlberechtigung zu schaffen, sondern auch dithatfächlich vorgekommene ungleiche Anwendung dieser Bestimmung des §. 12 über den Begriff „Jahresschuldigkeit an direkten Steuern“ durch eine präzise, unzweideutige Fassung für die Zukunft unmöglich zu machen.

So sehr nun auch zu bedauern bleibt, daß die hohe Regierung der mit dem oberwähnten Zusatz bezweckten günstigeren Auslegung des schon in dem in Kraft bestehenden §. 12 vorkommenden Ausdruckes „Jahresschuldigkeit an direkten Steuern“ nicht zustimmt, vielmehr denselben sogar für prinzipiell unzulässig hält, so glaubte der Ausschuss dennoch von einer getrennten Vorlage der beabsichtigten Aenderung dieses Paragraphen absehen zu sollen.

Was der hohe Landtag in dieser Beziehung will, ist bereits durch den vorjährigen Landtagsbeschluss konstatiert worden, und kann unter günstigeren Umständen von einem späteren Landtage, wenn derselbe darauf Werth legt, wieder aufgenommen werden.

Dagegen glaubte der Ausschuss einhellig dem hohen Landtage die im Vorjahre getroffene Abänderung des §. 7 zur neuerlichen Beschlussfassung zu empfehlen mit der kleinen Einschaltung nach dem Worte „oder“: „bei ungleicher Verantheilung nach“, welche einzig einer zwar kaum wahrscheinlichen Mißdeutung des Wortes „Verhältniß“ vorbeugen soll.

Hienach empfiehlt der Ausschuss den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle die im beiliegenden Gesetzentwurfe vorgeschlagene Abänderung des §. 7 der Gemeindegewahlordnung für Borarlberg unverändert annehmen.

Bregenz, 12. April 1877.

Berchtold,
Obmann.

Johann Thurnher,
Berichterstatter.

Gesetz

vom betreffend die Abänderung des Paragraphen sieben der Gemeindevahlordnung für das Land Vorarlberg.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

In der Gemeindevahlordnung für das Land Vorarlberg vom 22. April 1864 und den Nachtragsgesetzen vom 27. Oktober 1866 und 16. Jänner 1867 tritt der Paragraph sieben in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftighin zu lauten.

Paragraph sieben.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme.

Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen, oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes durch Stimmenmehrheit, nach Zahl oder bei ungleicher Verantheilung nach Verhältniß der Antheile, zu bevollmächtigen.

II.

Dieses Nachtragsgesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, — und ist Mein Minister des Innern mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung hierüber im Allgemeinen.

Dr. Feß: Ich hatte Gelegenheit den Verhandlungen des Comitee über den vorliegenden Antrag als Ersagmann beizuwohnen, und habe demselben zugestimmt.

Bei dieser Zustimmung leitete mich jedoch nicht das, was im vorliegenden Berichte als Motiv angegeben ist, sondern ein hievon wesentlich verschiedenes.

Nach der bestehenden Gemeindevahlordnung nemlich ist an den Besitz einer steuerpflichtigen Realität das aktive Wahlrecht geknüpft, und es ist weiters die Bestimmung getroffen, daß wenn eine solche Realität im Besitze von Mehreren sich befindet, dieselben durch einen Bevollmächtigten das Stimmrecht auszuüben haben. Es ist nun ganz klar, daß es in sehr vielen Fällen nicht möglich sein wird, eine von sämmtlichen Mitbesitzern ausgestellte Vollmacht zu erlangen, und die Folge davon ist, daß das in der Wahlordnung den Mitbesitzern ertheilte Recht, faktisch vielfach nicht zur Ausführung gelangen kann, wenn in dieser Richtung das bestehende Gesetz nicht einer Abänderung oder aber einer Präzisierung unterzogen wird, denn nach meiner Ansicht ist dasjenige was gegenwärtig beantragt wird, gegenüber der bereits bestehenden Wahlordnung, eigentlich nicht ein neues Gesetz, sondern nur eine Klarstellung desselben. Allenthalben und fast in allen Fällen geht unser Gesetz von der Voraussetzung aus, daß wenn mehrere mit einander berufen sind, irgend ein Recht auszuüben, bei Meinungsverschiedenheiten derselben, die Stimmenmehrheit entscheide. Dieses Prinzip und kein anderes, soll meines Erachtens durch den vorliegenden Gesetzentwurf in klarer Weise auch für die Wahlordnung zur Geltung gelangen und wie gesagt, soll nach meiner Ansicht durch denselben auch nichts anderes erreicht werden, als daß dasjenige, was sonst prinzipiell gilt, auch für die Wahlordnung klar vorgeschrieben werde. Insoweit der Bericht davon handelt, daß die Gemeindevahlordnung überhaupt im Prinzip geändert werden soll, oder daß sie den Anforderungen des Rechtes u. s. w., wie sie gegenwärtig besteht, nicht entspreche, bin ich vorläufig allerdings in mancher Beziehung anderer Ansicht.

Auch ich würde, wie ich schon einmal gesagt habe, manche Aenderung an derselben wünschen allein diese Aenderungen dürften vielleicht in mancher Beziehung einen anderen Inhalt haben, als sich denselben der Herr Berichterstatter denkt. Ich bin daher mit Rücksicht auf die bestehende Wahlordnung mit Rücksicht auf die in unserem Rechte geltenden Prinzipien und mit Rücksicht auf dasjenige was Recht und Billigkeit für die Wahlordnung verlangt, für den Gesetzentwurf, werde für denselben stimmen und habe mir diese Bemerkung nur erlaubt, um meine Anschauung dem Berichte gegenüber klar zu stellen.

Landeshauptmann: Haben der Herr Berichterstatter zur allgemeinen Besprechung etwas zu bemerken. — Da dieses nicht der Fall ist, gehen wir über zur Besprechung der einzelnen Theile des Antrages und zwar zunächst über Punkt I. (verliest bis „zu bevollmächtigen.“)

Ich eröffne hierüber die Besprechung.

v. Gilm: Der Komiteebericht begründet gegen die frühere Vorlage dieser Gesetzesbestimmung in ihrer Fassung eine Abänderung, nämlich nach dem Worte „oder“ zu setzen: „bei ungleicher Verantheilung nach“, welche Einsetzung, wie begründet wird, einzig einer zwar kaum wahrscheinlichen Mißdeutung des Wortes „Verhältniß“ vorbeugen soll. — Ich bin mit einer präciseren Darstellung dieser Bestimmung ohne weiters einverstanden, nur stoße ich mich an dem Ausdrucke „bei ungleicher Verantheilung.“ Ich finde das Wort „Verantheilung“ weder im gewöhnlichen Sprachgebrauche begründet, noch als eine gesetzliche Ausdrucksweise, und ich möchte daher, da die Regierung vielleicht wegen diesem Worte, den Gesetzesparagraphen zurückweisen könnte, beantragen, daß nach dem Worte „oder“ statt „bei ungleicher Verantheilung nach“ gesetzt werde: „bei Verschiedenheit der Antheile nach Verhältniß derselbn.“

Thurnher: Ich bitte um das Wort. Es ist vom Herrn Landeshauptmann die Generaldebatte schneller geschlossen worden als ich glaubte und ich habe deßhalb auf die Anfrage, ob der Berichterstatter bei der allgemeinen Besprechung Nichts mehr zu bemerken habe, nicht geantwortet, weil vom Herrn Landeshauptmann die Generaldebatte noch nicht als geschlossen erklärt wurde und eine eigentliche Schlusserklärung erst mit der Bemerkung erfolgte, das zur Spezialdebatte übergegangen werde. Ich habe übrigens nicht viel zu bemerken und finde mich nicht veranlaßt, dem, was Dr. Feß gesagt, entgegen etwas zu erwidern, sondern will nur konstatiren, daß dessen abweichende Meinung gegenüber den andern Ausschußmitgliedern bereits im Ausschußprotokoll konstatirt wurde. Zu dem Antrage, welchen der Herr Landeshauptmannstellvertreter gestellt hat, kann ich vom Standpunkte des Komitee's aus nur erwidern, daß ich glaube, es werden auch die übrigen Mitglieder des Komitee's diesem Abänderungsvorschlage Nichts entgegen zu setzen haben, weil er im Grunde genommen dasselbe enthält, wie der Vorschlag des Komitee's und damit nur das wie es scheint, einigen Ohren anstößig erscheinene Wort „Verantheilung“ beseitigt wird.

Dr. Feß: Ich möchte bemerken, daß ich das Wort „Verantheilung“ nicht erfunden, sondern gebraucht habe; erfunden habe ich es nicht und wenn der Herr Landeshauptmannstellvertreter die Güte haben wollte, mich einmal in meiner Wohnung zu besuchen, bin ich in der Lage, durch das Lexikon nachweisen zu können, das das Wort gut deutsch ist.

Im Uebrigen habe ich nichts dagegen, wenn die Aenderung in dieser Weise gemacht wird, wie sie beantragt ist.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt, ertheile ich dasselbe noch dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Sohin schreite ich zur Abstimmung, und zwar mit dem Abänderungsantrage des Herrn Landeshauptmannstellvertreter v. Gilm.

§ 1 hätte demnach zu lauten:

In der Gemeindevahlordnung für das Land Vorarlberg vom 22. April 1864 und den Nachtragsgesetzen vom 27. Oktober 1866 und 16. Jänner 1867 tritt der Paragraph sieben in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftighin zu lauten:

Paragraph sieben.

„Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen, oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes durch Stimmenmehrheit, nach Zahl oder bei Verschiedenheit der Antheile nach Verhältnis derselben zu bevollmächtigen.“

Diejenigen Herren, welche § 1 in dieser Fassung zustimmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Paragraph 2.

Dieses Nachtragsgesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und ist Mein Minister des Innern mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Ich eröffne die Besprechung. Da keiner der Herren das Wort ergreift, nehme ich § 2 in der verlesenen Fassung als zugestanden an. (Zugestanden.) Die Aufschrift lautet:

Gesetz

vom betreffend die Abänderung des Paragraphes sieben der Gemeindevahlordnung für das Land Vorarlberg.

Eingang:

„Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt:“
Wenn auch hier keine Bemerkung gemacht wird, nehme ich Aufschrift und Eingang in der verlesenen Fassung als zugestanden an. (Zugestanden.)

Thurnher: Ich stelle den Antrag, in die dritte Lesung einzugehen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, sofort in die dritte Lesung des eben angenommenen Gesetzentwurfes einzutreten, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, das Gesetz vom, betreffend die Abänderung des § 7 der Gemeindevahlordnung für das Land Vorarlberg. Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich zu verordnen wie folgt, bestehend aus 2 Paragraphen, in der Fassung, wie dasselbe soeben in zweiter Lesung angenommen ist, anzunehmen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Es ist sohin das Gesetz in dritter Lesung angenommen.

Weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausichußbericht wegen Maßnahmen zur besseren Ableitung der Binnenwässer und des Koblacher-Canal.

Ich ersuche den Berichterstatter Herrn Dr. Feß das Wort zu nehmen.

Dr. Feß (verliest wie folgt):

Hoher Landtag!

In der von den Gemeindevorstellungen von Hohenems, Altach, Mäder und Götzis überreichten Eingabe ddo. 31. März 1877 ist die Bitte gestellt, der h. Landtag wolle der Angelegenheit der Ausleitung des sogenannten Koblacher Entwässerungskanales zum Schutze der erwähnten Rheingemeinden

seine volle Aufmerksamkeit zuwenden und einen geeigneten Wasserbau zur Abwehr der in denselben mündenden Binnenwässer veranlassen.

Zur Begründung dieses Ansuchens sind in der Eingabe eine Reihe von Uebelständen angeführt, welche durch das Zurückstauen des gedachten Kanales und durch die Hemmung des natürlichen Abflusses der Binnenwässer herbeigeführt werden.

Hierunter sei insbesondere die, nach Angabe der petitionirenden Gemeinde-Vorstellungen, immer mehr vorschreitende Versumpfung der umliegenden Gründe hervorgehoben.

Das gefertigte Comitée ist allerdings auch der Ansicht, daß der h. Landtag dieser Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit zuwenden möge;

Allein es ist einerseits nicht zu übersehen, daß in dem Einschreiten der 4 Gemeindevorstellungen weder über die kulturellen Verhältnisse, noch über den Kostenpunkt eingehendere Aufklärung gegeben ist, und daß andererseits insbesondere die hier maßgebenden technischen Fragen noch vollkommen ungeklärt sind.

Es wird daher vorerst zu untersuchen sein, und zwar im Interesse der betreffenden Gemeinden selbst, in welcher Weise den hervorgehobenen Uebelständen mit dem möglichst geringen Kostenaufwande ausgiebige und andauernde Abhilfe gewährt werden könne. — Dabei dürften auch die in neuester Zeit gemachten Erfindungen, insoweit sie anderwärts erprobt sind, zu berücksichtigen sein.

Was etwaige Anlagen und Regulirungsbauten selbst anbelangt, so gehört deren Genehmigung nach dem Gesetze vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer in den Wirkungsbereich der politischen Behörden.

Dies hindert jedoch nicht, daß der Landes-Ausschuß in der Angelegenheit fördernd und unterstützend im Interesse der Landeskultur einschreite, und insbesondere dafür Sorge, daß jene Erhebungen getroffen werden, welche der Inangriffnahme von was immer für Anlagen und Vorkehrungen voranzugehen haben.

Das Comitée stellt demnach den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

es sei die Eingabe der Gemeindevorstellungen von Hohenems, Mätsch, Mäder und Gögis vom 31. März 1877 dem Landesauschusse mit dem Auftrage abzutreten, in Angelegenheit des Koblacher Entwässerungs-Kanales die entsprechenden Erhebungen einzuleiten und nach Maßgabe des Resultates derselben, die geeigneten, weiteren Verfügungen zu treffen.

Bregenz, 13. April 1877.

Carl Ganahl,
Obmann.

Andr. Feß,
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Es scheint keiner der Herren das Wort nehmen zu wollen. Hat vielleicht der Hr. Berichtstatter noch etwas zu bemerken. (Nein.)

Ich schreite nun zur Abstimmung und bitte die Herren, welche mit dem verlesenen Antrage des Comitée's auf Ueberweisung des Gesuches an den Landes-Ausschuß zu weiteren Erhebungen und geeigneten Maßnahmen einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht wegen Schritten zur Steuerbefreiung für Spar- und Vorschußvereine.

Ich ersuche den Herrn Dr. Feß als Berichtstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Feß: Das zur Berathung dieser Angelegenheit niedergesetzte Comitée beantragt, daß der

hohe Landtag eine Eingabe an das k. k. Finanzministerium beschließen wolle. Da in dem Bericht selbst hervorgehoben ist, daß die Motive dieses Antrages sich aus der Eingabe ergeben, werde ich mir erlauben, dieselbe vorzulesen.

Hohe k. k. Finanz-Ministerium!

Die gefertigte Landesvertretung würde ihres Erachtens der ihr obliegenden Verpflichtung in Bezug auf die Pflege der wirtschaftlichen Interessen des Landes nicht nachkommen, würde sie zu den drückenden Maßnahmen schweigen, welche von Seite der Finanzbehörden bezüglich der Besteuerung des Einkommens der im Lande bestehenden Sparkassen und der Spar- und Vorshußvereine in jüngster Zeit getroffen wurden.

Die Landesvertretung muß sich um so mehr veranlaßt sehen, auch ihrerseits die Intervention des hohen Ministeriums in dieser Angelegenheit anzurufen, als die Erledigung, welche ein hierauf bezügliches Einschreiten des Landesauschusses von Seite des hohen Ministeriums gefunden hat, nach Ansicht der gefertigten Landesvertretung den in Frage stehenden Instituten nicht jene auch bei der gegenwärtigen Gesetzgebung mögliche und zulässige Berücksichtigung angebeihen läßt, auf welche sie mit Rücksicht auf ihre gemeinnützige Wirksamkeit den vollen Anspruch haben.

Die betreffenden Institute verlangen nichts anderes, als daß vorläufig bis die von der Gesetzgebung in Aussicht genommene Regelung der Besteuerung des Einkommens solcher Anstalten und beziehungsweise deren volle Befreiung von der Steuerpflicht zu Stande kommt, ihnen gegenüber der im §. 3 des Einkommensteuer-Patentes ausgesprochene Grundsatz festgehalten werde, wornach das reine Einkommen und nur dieses Gegenstand der Einkommensteuer ist, und daß ferner bei der Berechnung und Festsetzung dieses Einkommens die thatsächlichen Verhältnisse, der wirkliche von den betreffenden Instituten erzielte reine Ertrag zu Grunde gelegt werden.

Daraus wird sich nach Ansicht der Landesvertretung von selbst ergeben, daß der von Seite der Finanzbehörden allerdings erst seit kurzem beliebte Vorgang daß die Zinsen für die Spareinlagen nicht unter die Ausgabe-Posten gerechnet, somit zu Lasten der Sparinstitute der Einkommensteuer unterzogen werden, ganz und gar ungerechtfertigt ist.

Auch die in dem an den Landesauschuß herabgelangten Erlasse dieses hohen Ministeriums enthaltenen hierauf bezüglichen Erwägungen scheinen der gefertigten Landesvertretung nicht stichhaltig zu sein.

Zunächst muß gewiß auch in Betreff der Einkommensteuerpflicht in der III. Klasse der schon hervorgehobene allgemeine Grundsatz, daß nur das reine Einkommen zu besteuern ist, Geltung haben.

Es fehlt aber auch vollständig im Gesetze die Bestimmung, daß bei der Bemessung der Einkommensteuer der Sparkassen und Vereine die Zinsen der Einlagskapitalien nicht in Abzug gebracht werden dürfen, möge nun die Einkommensteuer je nach der Einrichtung der betreffenden Institute in der I. oder III. Klasse zu bemessen sein.

Die Finanzbehörden berufen sich zur Rechtfertigung ihres entgegengesetzten Vorgehens auf §. 11 Punkt 2 des Einkommensteuer-Patentes, wornach die sogenannten Passiv-Zinsen nicht Gegenstand des Abzugs von dem Einkommen sind.

Allein die Zinsen, welche hier in Frage kommen, sind, nach Ansicht der gefertigten Landesvertretung hievon ganz verschieden.

Die Einlagen bei Sparkassen können weder als ein im Geschäft liegendes Kapital im Sinne des §. 11 des Einkommensteuer-Patentes, noch als Kapitalschulden angesehen werden. Das erstere ist insbesondere bei jenen Sparkassen nicht der Fall, welche auf dem Regulative vom 26. September 1844 basiren. In so ferne die Spareinlagen nach dem statutenmäßigen Prozentsatze ohne Abzug zu verzinsen

sind, erscheinen die Sparkassen nur als Verwalter derselben, welche die von den elocirten Kapitalien zu entrichtenden Zinsen in Empfang nehmen und an die Eigenthümer der Einlagen nach Verhältniß der letzteren abführen.

Die Einlagen sind nicht Eigenthum der Sparkassen oder Sparvereine, sondern der Einleger und dadurch unterscheiden sie sich wesentlich und vollständig von demjenigen, was man unter dem im Geschäfte oder der Unternehmung anliegenden Kapitale zu verstehen hat.

Sie können aber, wie bemerkt, auch nicht als Kapitalshulden angesehen oder behandelt werden. — Denn, wäre das letztere der Fall, so müßte hierauf unter den sonstigen Voraussetzungen §. 23 des Einkommensteuer-Patentes Anwendung finden, wornach der Schuldner berechtigt ist, die Steuern von den Zinsen der Kapitalschuld mit 5 vom 100 abzuziehen. D. ß aber ein solcher Abzug bei Spareinlagen nicht zulässig ist, steht außer Zweifel, da dieselben nach §. 7 des Einkommensteuer-Patentes der Einkommensteuer überhaupt nicht unterliegen.

Für die Ansicht der gefertigten Landesvertretung spricht endlich §. 18 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente, wiewohl die Finanzbehörden zur Begründung ihrer gegentheiligen Auffassung sich gerade auf jenen Paragraph zu berufen pflegen. Aus demselben ergibt sich nämlich, daß Sparkassen in Bezug auf die Zinsen der von ihnen elocirten Kapitalien nur in so ferne von der Einkommensteuer betroffen werden können, als der Schuldner zu dem im §. 23 des Einkommensteuer-Patentes erwähnten Abzuge berechtigt ist.

Auf jeden Fall schließt §. 18 der Vollzugsvorschrift die Annahme, daß auch von den Zinsen der Spareinlagen eine Einkommensteuer zu entrichten sei geradezu aus.

Die gefertigte Landesvertretung hält sich sonach für verpflichtet, an das hohe Ministerium das, wie sie glaubt, auch nach Maßgabe der gegenwärtigen Gesetze vollkommen begründete Ansuchen zu stellen, daß Hochselbes verfügen wolle, daß die Zinsen der Spareinlagen auch hinfort bei Bemessung der Einkommensteuer als Abzugspost behandelt werden. Die Landesvertretung muß hiebei wiederholt auf die wirtschaftliche Bedeutung der Sparkassen und Sparvereine hinweisen. — In einer Zeit, wo mit Recht das Ueberhandnehmen wucherischer Ausbeutung namentlich des Landwirthes und kleinen Gewerbsmannes beklagt wird, ja wo man der Nothwendigkeit gegenübersteht, wider solche Ausbeutung in der Wiederaufrichtung jener gesetzlichen Schranken Abhilfe zu suchen, deren Fallenlassen noch vor einigen Jahren als wirtschaftlicher Fortschritt angesehen wurde, liegt es gewiß im Interesse auch des Aeraars, daß Institute, deren Zweck es ist, einerseits den minder Bemittelten die Möglichkeit zu gewähren, unter voller Sicherheit ihre Ersparnisse anzusammeln und zu fruktifiziren, andererseits dem Landwirth und kleinen Gewerbsmanne thunlichst billiges Kapital zuzuführen, nicht die Lebensader durch gekünstelte Gesetzesauslegung und durch, wenn auch nicht gerade veratorische, so doch fiskalische Steuermaßnahmen unterbunden werde.

Wenn auch von dem Wucher im eigentlichen Sinne des Wortes abgesehen wird, so hat doch der Zinsfuß in Oesterreich im Allgemeinen eine Höhe erreicht, die für den Landwirth und für den kleinen Gewerbsmann in der Regel schwer erschwinglich ist. Daß aber das Privatkapital, sowie jenes der sogenannten Geldinstitute im Großen und Ganzen den höhern Zinsfuß sucht, liegt in der Natur der Sache. In dieser Richtung können praktische Abhilfe nur die Sparkassen und Sparvereine gewähren, die durch ihre Statuten, durch die bestehende Übung, durch ihre mehr lokale Wirksamkeit und Bedeutung darauf angewiesen sind, mehr auf die Sicherheit der Anlage, als auf die Höhe des Zinsfußes zu sehen und den letztern überhaupt der örtlichen Leistungsmöglichkeit anzupassen. — Wenn nun hiedurch die Erwerbs- und damit auch die Steuerfähigkeit des Landwirthes und des Gewerbsmannes erhalten oder gefördert wird, so kommt hiebei auch das Steuer-Aeraar nicht zu kurz. — Auf keinen Fall könnten die verhältnißmäßig doch wieder nicht großen Summen, die durch übermäßige Anspannung der Steueranforderungen den Spar- und Vorschußvereinen gegenüber transitorisch etwa erzielt würden, dem Ausfalle die Waagschale halten, welcher sofort eintreten müßte, wenn diese gemeinnützigen Institute

zur Auflösung gezwungen würden. Und diese Eventualität würde bei der Mehrzahl der Spar- und Vorschußvereine ohne Zweifel eintreten müssen; wenn dieselben fortan verhalten würden, nahezu ihr ganzes reines Einkommen, ja bisweilen noch mehr, unter dem Titel der Einkommensteuer an die Staatskassen abzugeben.

Die gefertigte Landesvertretung glaubt sich demnach der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß dieses hohe Ministerium in gerechter Würdigung der vorstehenden Erwägungen, die die Sparkassen und Sparvereine des Landes beschwerenden Maßnahmen der Steuerbehörden zu beheben, daß Hochdasselbe es insbesondere von der Besteuerung der Zinsen der Spareinlagen abkommen zu lassen geruhen werde.

Bregenz, am April 1877.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung im Allgemeinen.

Carl Ganahl: Ich bitte um das Wort.

In der vom Herrn Berichterstatter vorgelesenen, an das hohe Finanzministerium zu richtenden Eingabe ist Alles, was man gegen die ungerechte Besteuerung der Sparkassen wohl sagen kann, klar und deutlich auseinandergesetzt, es bleibt mir daher als Obmann des Comité's und als Obervorsteher der Sparkasse in Feldkirch nur noch übrig, einige Bemerkungen über das Vorgehen der Steuerbehörden den Sparkassen gegenüber zu machen.

Die Sparkasse von Feldkirch hat, wie gewöhnlich, im Vorjahre ihr reines Einkommen redlich fatirt und glaubte ihre Pflicht erfüllt zu haben, allein die Steuerbehörde war damit nicht zufrieden, sondern stellte der Direktion eine Zustellung zu, in welcher gesagt ist, daß sie auch die Zinsen, die den Einlegern für ihre Einlagen hinausbezahlt werden, als reines Einkommen zu fatiren habe.

Gegen diese Aufforderung waren die Leiter der Sparkassen sehr erboßt und haben sich veranlaßt gefunden, dem Steueramte alle möglichen Aufschlüsse zu geben und Vorstellungen zu machen; sie setzten auseinander, daß das Einkommen-Steuerpatent vom Jahre 1849 durchaus Nichts enthalte, was die Sparkassen verpflichten könnte, die Zinsen, welche sie den Einlegern zahlen, als reines Einkommen zu besteuern, doch alle unsere Einwendungen halfen Nichts; die Sparkasse erhielt einen Zahlungsauftrag, aus welchem hervorging, daß die Steuerbehörde die eben genannten Zinsen als Reinertragniß der Sparkasse berechnet hatte.

Es blieb der Sparkasse nichts übrig, als sich an die Oberbehörde zu wenden; sie richtete zu diesem Zwecke ein Gesuch an das Finanzministerium, allein dieses fand für gut, nicht darauf einzugehen, sondern das Gesuch zur Entscheidung der Finanz-Landes-Direktion in Innsbruck zuzuschicken, und diese hatte nichts Anderes zu thun, als die Sparkasse in Feldkirch abzuweisen, und noch dazu mit der Bemerkung, daß gegen diese Entscheidung kein Rekurs mehr stattfindet.

Die Sparkasse wäre somit verurtheilt worden, das zu bezahlen, nämlich ein Einkommen zu besteuern, das sie durchaus nicht hat. Es ist das Jedermann einleuchtend, daß Zinsen, die ein derartiges Institut ihren Einlegern hinausbezahlt, nicht als Einkommen der Sparkasse betrachtet werden können.

Nun haben wir aber zum Glück noch ein andere Stelle, an die wir uns wenden können, es ist das der Verwaltungsgerichtshof.

An diese hohe Stelle wird die Sparkasse sich wenden, und ich habe die vollste Ueberzeugung, daß ihrer Vorstellung Gehör gegeben wird, ja daß ihr Gehör gegeben werden muß.

Graf Belrupt: Ich möchte mir nur eine ganz kleine Bemerkung dem hinzuzusetzen erlauben, und das ist, daß in dem Steuersystem wohl sehr häufig der Gedanke zum Ausdruck kommt, die kleinen Unternehmungen besonders scharf zu treffen, währenddem große Unternehmungen dabei viel glimpflicher durchkommen, weil die betreffende Zumessung der Steuer sie nicht so hart trifft, als kleine.

Das Institut der Sparkassen sowohl, als das der Spar- und Vorschußvereine ist ein solches, das gerade in kleinerer Ausdehnung viel häufiger besteht, als in ganz großen Instituten. Es dürfte nicht schwer sein, statistische Nachweisungen zu erlangen, daß Sparkassen auf dem Lande überall herum entstanden sind, wenn nicht in diesem Kronlande, so doch in andern Kronländern.

Alle diese, sowie die Spar- und Vorschußvereine, die über keine so großen Mittel gebieten, wie die Sparkasse in Wien u. dgl., werden durch, ich muß mich leider des Ausdruckes bedienen, die Chikanen der Finanzbeamten soweit getrieben, daß, wie zahlreiche Petitionen, die in beiden Häusern des Reichsrathes einlaufen, deutlich beweisen, ihre Existenz in hohem Grade gefährdet ist.

Ich bin von dem Inhalte des Gesuches vollkommen durchdrungen und werde nicht nur mit Vergnügen dafür stimmen, sondern an dem Gedanken festhalten, daß für Schonung der Besteuerung der Spar- und Vorschußvereine, von allen Faktoren, welche in dieser Angelegenheit etwas zu thun berufen sind, so lange fortgearbeitet werden muß, bis die Finanzverwaltung darauf eingeht, eine Erleichterung eintreten zu lassen.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren weiter das Wort nimmt, schließe ich die Generaldebatte.

Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Ich habe bereits bei Beginn der Verhandlung im Namen des Comité's den Antrag gestellt, daß der hohe Landtag die von mir verlesene Eingabe genehmigen und die Ueberreichung beim k. k. Finanzministerium beschließen möge.

Gegen den Antrag ist von keiner Seite eine Bemerkung erhoben worden, im Gegentheil ist solcher unterstützt worden, und ich glaube mich umso mehr der Hoffnung hingeben zu können, daß vielleicht die Eingabe eine Berücksichtigung finden dürfte, als ja das Land Vorarlberg und diejenigen Spar- und Vorschußvereine resp. Sparkassen, für die wir eintreten, nicht die einzigen sind, in denen man und für welche auch beim Finanzministerium eingeschritten worden ist oder noch eingeschritten wird.

Ich beantrage daher die Annahme des von mir vorgelesenen Gesuches.

Landeshauptmann: Hat vielleicht einer der Herren etwas über die spezielle Ausführung der Eingabe zu bemerken?

Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Besprechung und schreite zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage, der hohe Landtag wolle beiliegende Eingabe an das hohe k. k. Finanzministerium genehmigen, einverstanden sind, wollen sich von den Sitzen erheben. (Angenommen.)

Ich ersuche die gewählten Comité, sich zu konstituieren, und ersuche den Herrn Obmann des Rechenschaftsberichtes, Aufschluß zu geben, wie weit die Arbeiten gediehen sind, aus dem Grunde, weil dieser Bericht zur Ersparung unnöthiger Authografirungskosten sogleich in Druck gelegt werden sollte, was längere Zeit in Anspruch nimmt.

Peter Jussel: Es ist der Bericht des Landesauschusses, beziehungsweise der Rechenschaftsbericht schon ziemlich umfangreich und wird auch der Comitébericht einen ziemlichen Umfang erreichen. Das Comité ist in seinen Hauptarbeiten fertig, nur in einem Punkte hat es sich noch nicht vollständig geeinigt, was aber dieser Tage der Fall sein wird und dürfte demnach der Bericht Dienstag oder Mittwoch übergeben werden können.

Landeshauptmann: Ist es früher nicht möglich?

Peter Jussel; Vor Dienstag wird es kaum der Fall sein können.

Dr. G u l e r: Es ist nicht möglich, den Bericht vor Dienstag früh einzugeben, weil, wie Abgeordneter Peter Juffel bemerkt hat, noch ein Punkt reingestellt werden muß, und ich mit der Abschrift des Berichtes, der vorderhand 2 Bogen stark ist, nicht vor Montag Abends spät fertig werden kann, weil eben über diesen einen Punkt noch Verhandlungen zu pflegen sind.

Landeshauptmann! Es ist somit die Tagesordnung erschöpft und ich bestimme die nächste Sitzung auf Dienstag den 17. April 4 Uhr Nachmittags und setze als Tagesordnung fest:

- 1) Ausschußbericht punkto Einführung des Grundbuches in Borarlberg.
- 2) Ausschußbericht wegen Heranbildung eines technischen Organes für den Landesauschuß.
- 3) Ausschußbericht wegen Gehaltsaufbesserung des Verwaltungs-Organes in der Landes-Irrenanstalt.
- 4) Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Unterstützungsvereines für dürftige und würdige Hörer der Rechte in Wien.
- 5) Selbstständiger Antrag des Abgeordneten Berchtold betreffs Gründung eines Amts-anzeigeblattes.

Es ist damit die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung 6³/₄ Uhr Abends.

